

Übersicht über die bis zum 30. Juni 2023 geltenden Sonderregelungen zur Kurzarbeit

Was wurde geregelt?	Bis wann?	Wo steht das?
Reduziertes <u>Mindestquorum</u> : Entgeltausfall bei mindestens 10 % (statt $\frac{1}{3}$) der AN ist ausreichend	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2023	§ 109 Abs. 5 SGB III i. V. m. § 1 Nr. 1 KugZuV n. F.
Verzicht auf den Aufbau negativer <u>Arbeitszeitsalden</u> vor Einführung der Kurzarbeit	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2023	§ 109 Abs. 5 SGB III i. V. m. § 1 Nr. 2 KugZuV n. F.
<u>Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit</u>	Gilt für Arbeitsausfälle bis zum 30.06.2023	§ 11 a AÜG i. V. m. § 1 Kurzarbeitergeldöffnungsverordnung (KugÖV) n. F.

Was für Verordnungsermächtigungen sind geschaffen worden?

Mit dem "Gesetz zur Anpassung der Verordnungsermächtigungen beim Kurzarbeitergeld und anderer Regelungen" wurden weitere Verordnungsermächtigungen für

- eine Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf maximal 24 Monate (§ 109 Abs. 4 SGB III),
- eine Verlängerung der vereinfachten Zugangsvoraussetzungen [auf 10 % reduziertes Mindestquorum, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden, Verzicht auf den Abbau von Arbeitszeitguthaben, Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub] (§ 109 Abs. 5 SGB III),
- eine vollständige oder teilweise Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 109 Abs. 6 SGB III),
- eine Möglichkeit zur nachträglichen Anzeigerstattung im Folgemonat (§ 109 Abs. 7 SGB III),
- einen Verzicht auf die Anrechnung von Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Nebenbeschäftigung (§ 109 Abs. 8 SGB III) und
- eine Öffnung der Kurzarbeit für die Zeitarbeit (§ 11a AÜG)

geschaffen. Sämtliche Verordnungsermächtigungen sind – mit Ausnahme der unbefristeten Verordnungsermächtigung zur Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf maximal 24 Monate – **bis zum 30. Juni 2023** befristet.

Wichtiger Hinweis:

Ob und wann die Bundesregierung von den noch nicht genutzten Verordnungsermächtigungen tatsächlich Gebrauch machen wird, ist derzeit nicht bekannt.